

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der P&W Netzwerk GmbH & Co. KG

Stand: 2026

Ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der P&W Netzwerk GmbH & Co. KG (nachfolgend „P&W“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
 - (2) Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht geschlossen. Sollte im Ausnahmefall dennoch ein Vertrag mit einem Verbraucher zustande kommen, finden diese AGB keine Anwendung.
 - (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn P&W ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ihre Geltung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von P&W in Textform (§ 126b BGB).
 - (4) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
 - (5) Individuelle vertragliche Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Service-Level-Agreements (SLA) sowie besondere Vertragsbedingungen haben Vorrang vor diesen AGB.
-

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von P&W sind freibleibend und unverbindlich.
 - (2) Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder textförmliche Auftragsbestätigung durch P&W oder spätestens mit Beginn der Leistungserbringung zustande.
 - (3) P&W ist berechtigt, den Vertragsschluss von einer angemessenen Vorauszahlung oder einer positiven Bonitätsprüfung abhängig zu machen.
-

§ 3 Leistungsumfang und Leistungsart

(1) Maßgeblich für Art, Umfang und Inhalt der Leistungen ist ausschließlich der individuell geschlossene Vertrag einschließlich der vereinbarten Leistungsbeschreibung.

(2) Sofern nicht ausdrücklich ein Werkvertrag vereinbart wird, erbringt P&W sämtliche Dienstleistungen als Dienste im Sinne des § 611 BGB.

(3) Ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer oder sicherheitsbezogener Erfolg wird nicht geschuldet, sofern dieser nicht ausdrücklich und schriftlich als Vertragsinhalt vereinbart wurde.

(4) Angaben zum Leistungsumfang, zu Systemverfügbarkeiten, Reaktionszeiten oder Sicherheitsniveaus sind nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich als verbindliche Leistungsmerkmale oder SLA vereinbart wurden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt P&W alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge, Systeme, Ansprechpartner und sonstigen Ressourcen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(2) Der Kunde ist selbst verantwortlich für eine ordnungsgemäße Datensicherung, Systemverfügbarkeit, IT-Sicherheit sowie die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen in seiner IT-Umgebung, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

(3) Verzögerungen oder Mehraufwände, die auf eine unzureichende oder verspätete Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten von P&W. Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen.

§ 5 Software, Lizenzen und Drittprodukte

(1) Für Software, Cloud-Dienste und sonstige Drittprodukte gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Hersteller oder Anbieter.

(2) P&W tritt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich als Wiederverkäufer, Vermittler oder Integrator auf und ist nicht Hersteller der eingesetzten Software oder Systeme.

(3) Mängelansprüche hinsichtlich von Drittsoftware richten sich primär nach den jeweiligen Herstellerbedingungen. Zwingende gesetzliche Gewährleistungsansprüche

gegenüber P&W bleiben hiervon unberührt, soweit sie nicht wirksam ausgeschlossen werden können.

§ 6 Einsatz von KI-gestützten Systemen

- (1) P&W ist berechtigt, KI-gestützte Systeme unterstützend einzusetzen.
 - (2) KI-Ergebnisse ersetzen keine fachliche Prüfung; Entscheidungs- und Freigabeverantwortung verbleiben bei qualifizierten Mitarbeitenden von P&W.
 - (3) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten mittels KI erfolgt ausschließlich im Einklang mit der DSGVO.
 - (4) Eine Nutzung personenbezogener Daten zur Schulung oder Weiterentwicklung von KI-Modellen findet nicht statt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.
 - (5) Automatisierte Entscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO werden nicht erbracht.
-

§ 7 Hardwarelieferungen

- (1) Hardwarelieferungen erfolgen ab Werk (EXW, Incoterms® 2020), sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
 - (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über.
 - (3) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von P&W.
-

§ 8 Cloud-, Managed- und Wartungsservices

- (1) Cloud-, Managed- und Wartungsleistungen werden für die jeweils vereinbarte Vertragslaufzeit erbracht.
 - (2) Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten und Leistungsparameter ergeben sich ausschließlich aus ausdrücklich vereinbarten SLA.
 - (3) Sofern kein SLA vereinbart ist, schuldet P&W lediglich die Erbringung der Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik ohne garantierte Verfügbarkeit.
 - (4) Abhängigkeiten von Vorleistungen und Verfügbarkeiten von Drittanbietern sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.
-

§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - (2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
 - (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB.
 - (4) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
-

§ 10 Haftung

- (1) P&W haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet P&W nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
 - (3) Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
 - (4) Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.
 - (5) Eine Haftung für KI-generierte Inhalte, Empfehlungen oder Auswertungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaft eingesetzt oder freigegeben wurden.
 - (6) Gesetzliche Haftungsansprüche nach der DSGVO bleiben unberührt
-

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Vertrauliche Informationen sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, auch über das Vertragsende hinaus.

(2) P&W verarbeitet personenbezogene Daten entweder

a) als **Auftragsverarbeiter** im Sinne des Art. 28 DSGVO oder

b) als **eigenständig Verantwortlicher** gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Die jeweilige Rolle ergibt sich aus dem konkreten Vertragsverhältnis.

(3) Bei Auftragsverarbeitung wird eine gesonderte AVV gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen.

(4) P&W unterstützt den Kunden bei Betroffenenrechten (Art. 15 ff. DSGVO) sowie bei Datenschutzverletzungen (Art. 33, 34 DSGVO), soweit gesetzlich erforderlich.

(5) Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO werden angemessen umgesetzt.

(6) Soweit personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt werden, erfolgt dies ausschließlich nach Art. 44 ff. DSGVO (z. B. SCC, Angemessenheitsbeschlüsse, ergänzende Maßnahmen)..

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb des Einflussbereichs von P&W liegen, entbinden P&W für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.

(2) Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Kommunikationsnetzen oder Energieversorgung.

§ 14 Subunternehmer und Abtretung

(1) P&W ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von P&W abzutreten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von P&W, sofern der Kunde Kaufmann ist.
 - (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
-

EVB-IT-Cloud-Zusatzklausel

Vorrang der EVB-IT-Cloud bei öffentlichen Auftraggebern

Soweit Verträge mit öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 GWB geschlossen werden und dem Anwendungsbereich der Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud) unterliegen, gelten vorrangig und ausschließlich die Regelungen des jeweiligen EVB-IT Cloudvertrages einschließlich der zugehörigen Anlagen, Leistungsbeschreibungen, Kriterienkataloge und SLA.

Diese AGB gelten in diesen Fällen ausschließlich ergänzend und nachrangig, soweit sie den Regelungen des EVB-IT Cloudvertrages nicht widersprechen oder diese einschränken.